S a t z u n g
des Turn- und Sportvereins Neckartailfingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der „Turn- und Sportverein Neckartailfingen“ mit Sitz in Neckartailfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Grundsätze und Verwirklichung des Zwecks

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutz-gesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
4. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Vom Stimmrecht ausgenommen sind Mitglieder unter 16 Jahren. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
4. Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung (bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf besonderen Antrag können vom Vereinsausschuss Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag sowie zusätzlichen Beiträgen befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages sowie zusätzlicher Beiträge befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben. Diese können in Form von Arbeitsstunden abgeleistet werden. Die Höhe der zusätzlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies gilt auch für Aufnahmegebühren

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
   b. durch den Tod oder
   c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
3. Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn sich das Mitglied grober und nachhaltiger Verstöße gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung schuldig macht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§10)
2. Vorstand (§11)
3. Vereinsausschuss (§12)
4. Kassenprüfer (§13)
5. Abteilungen (§14)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im örtlichen Amtsblatt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift auf Antrag zugeleitet werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
    a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
    b. Gründung sowie Auflösung der Abteilungen
    c. Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses (§12)
    d. Bestimmung der Vereinspolitik
    e. Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
    f. Bestimmung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie der zusätzlichen Beiträge
    g. Satzungsänderungen
    h. Auflösung des Vereins
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Mitglied des Vorstands und des Vereinsausschusses kann sich bei einer Wiederwahl auf Antrag für eine kürzere Dauer der Amtszeit wählen lassen. Allerdings muss die Dauer einer Amtszeit mindestens ein Jahr betragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Neubildung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 14 Abs. 1 sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 16 Abs. 1 erfordern eine Zweidrittelmehrheit abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlung
    a. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
    b. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen und spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens durchgeführt werden.
    c. Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
    d. Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht mindestens aus zwei, höchstens aus vier Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ein Vorstandsmitglied nimmt zugleich die Aufgaben des ersten Vorsitzenden wahr und ein Vorstandsmitglied die Aufgaben des Kassierers. Die Verteilung der weiteren Aufgaben wird vom Vorstand festgelegt. Der erste Vorsitzende und der Kassierer bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Registergericht verlangt werden, können vom Vorstand durchgeführt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird es bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder ersetzt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Vereinsmitglied für den Ausgeschiedenen neu zu wählen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsausschuss besteht aus:
   a. den Vorstandsmitgliedern
   b. dem Schriftführer
   c. den Leitern der einzelnen Abteilungen
   d. dem Festwart
   e. mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzern
2. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er legt die allgemeinen Richtlinien für sportliche Arbeit und die gesellschaftlichen Aufgaben fest und genehmigt die Projekte im Einzelnen. Er beschließt den Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung.
3. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl der übrigen Ausschussmitglieder ersetzt. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Vereinsmitglied für den Ausgeschiedenen neu zu wählen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Prüfungsmodus wird von den Kassenprüfern im Benehmen mit dem Vereinsausschuss festgelegt.
3. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 14 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
   Neue Abteilungen können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden. Bestehende Abteilungen können auf Vorschlag des Vereinsaus-schusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen
4. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist dem Vorstand zu übergeben.
5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen
   a. Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 6 Abs. 3),
   b. Bestimmungen der Satzung des Württembergischen Landessportbundes,
   c. Bestimmungen der Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
   d. die Anordnungen der Vereinsorgane,
   e. die Interessen des Vereins oder
   f. die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens,

   oder setzt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herab, kann das Mitglied vom Vorstand mit
   aa. einem Verweis,
   bb. einem befristeten, maximal sechsmonatigen Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder
   cc. einem befristeten, maximal sechsmonatigen Verbot der Benützung der Vereinseinrichtungen
   belegt werden. Gegen diese Disziplinarmaßnahmen ist ein Einspruch nicht zulässig.
2. Bei groben und nachhaltigen Verstößen gemäß § 15 Abs. 1 kann der Vereinsausschuss nach mündlicher Anhörung über die in § 15 Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen hinaus auch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen. Über den wesentlichen Hergang der Anhörung fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom angehörten Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.
   Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Legt das Mitglied innerhalb der Frist des § 15 Abs. 3 keinen Einspruch ein, ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
5. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Einspruchs hat der Einspruchführer zu tragen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende erste Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckartailfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
4. Im Übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neckartailfingen, 13. April 2018